

10179 Berlin, Littenstraße 12-17
Fernruf (Vermittlung): 90 23 - 0, Intern: (923)
Apparatnummer: siehe ☎
Telefax: (030) 90 23 - 2223
Postbank Berlin, Konto der Justizkasse Berlin
Bln 352-108 (BLZ 100 100 10)

Vert.	Prät.	RR/	Mitt.
RA	EINGEGANGEN		Kontroll- Prät.
SB	14. Feb. 2007		Rück- spr.
Rück- spr.	Stefan Richter Rechtsanwalt		Zah- lung
rdA			Stet- tungen

Geschäftszeichen
16 O 85/07

Fahrverbindung:
U-Bhf. Alexanderplatz (U2, U5, U8), S-Bhf. Alexanderplatz (S5, S45, S75)
U-Bhf. Klosterstraße (U2)
Bus 100, 148, 200
Tram M4, M5, M6
(Diese Angaben sind unverbindlich)

☎
2735

Datum
09.02.2007

Einstweilige Verfügung

Beschluss

In der einstweiligen Verfügungssache

des Herrn Stefan Richter,
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Stefan Richter,
Dolziger Straße 35, 10247 Berlin -

gegen

die Euroweb Internet GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Christoph Preuß,
Kraftzentrale,
Neumannstraße 2, 40235 Düsseldorf,

Antragsgegnerin,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten

untersagt,

im Wege der Werbung per Telefonanruf an den Antragsteller heranzutreten bzw. herantreten zu lassen, es sei denn, er hat dem jeweiligen Anruf zuvor zugestimmt oder ein Einverständnis kann vermutet werden.

2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.



Gründe

- I. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er von der Antragsgegnerin bzw. auf deren Veranlassung am 29. Januar 2007 zum Zwecke der Bewerbung einer professionellen Internetseite angerufen worden sei, ohne hierin eingewilligt zu haben.

- II. Der Antragsteller hat gegen die Antragsgegnerin einen Anspruch auf Unterlassung derartiger Anrufe gemäß §§ 823, 1004 BGB, die eine unzumutbare Belästigung darstellen und den Antragsteller daher in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzen.

Die Wiederholungsgefahr wird vermutet.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass dem Antragsteller die weitere Verletzung einer absolut geschützten Rechtsposition nicht zugemutet werden kann, bis ein Hauptsacheverfahren abgeschlossen ist.

Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Verfahrenswert wird mit 2/3 des Wertes der Hauptsache bestimmt.

Ausgefertigt


Justizangestellte

